

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Harald Terpe, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Naturschutz im Naturschutzgebiet Halbinsel Devin

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. In der Antwort der Landesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1865 wird mitgeteilt, dass die Fläche des Lebensraumtyps (LRT) 7140 im Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasunds und Nordspitze Usedom – DE 1747-301“ im Jahr 2007 im Auftrag der staatlichen Naturschutzverwaltung im Rahmen der Grunddatenerfassung zur Managementplanung kartiert und mit dem Erhaltungszustand B (gut) bewertet wurde, sich 2021 aber der LRT 7140 gegenüber 2007 verschlechtert hatte.
Mit welchem Erhaltungszustand wird dieser LRT im betreffenden GGB heute eingestuft?
 - a) Im Managementplan für das genannte GGB wird das Birkenmoor im Naturschutzgebiet (NSG) Halbinsel Devin wie folgt beschrieben: „Der Standort ist durch eine vergleichsweise starke Gehölzsukzession geprägt (Betula pubescens, Pinus sylvestris).“ Gehört der Gehölzaufwuchs im Birkenmoor zu den Gründen, die für die Verschlechterung des Erhaltungszustandes des dortigen LRT 7140 verantwortlich zu machen sind?
 - b) Sind die Naturschutzbehörden bei Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieses LRT verpflichtet, seinen guten Erhaltungszustand im betreffenden GGB wiederherzustellen?
 - c) Wenn der Gehölzaufwuchs im Birkenmoor (mit)verantwortlich dafür ist, dass sich der Erhaltungszustand des LRT 7140 im genannten GGB verschlechtert, welche Maßnahmen ergreift die staatliche Naturschutzverwaltung gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde, um den Gehölzaufwuchs zu reduzieren?

Die Gesamtbewertung des Lebensraumtyps 7140 ergibt sich aus den Faktoren Strukturparameter, Arteninventar und Beeinträchtigungen.

Aktuell werden diese Parameter wie folgt angegeben:

- Strukturparameter: durch Vorkommen von Nassstellen/Schlenken auf mehr als zehn Prozent der Fläche = C (schlecht),
- Arteninventar: sehr gut = A (günstig),
- Beeinträchtigungen: durch Deckung von Gehölzen auf mehr als 50 Prozent der Fläche = C (schlecht).

In der Gesamtbewertung (C-A-C) ergibt sich aktuell für das Birkenmoor der Erhaltungszustand C (schlecht).

Zu a)

Der Gehölzaufwuchs ist einer der Faktoren, die dazu führen, dass der Gesamterhaltungszustand des Lebensraumtyps 7140 im Birkenmoor heute mit C (schlecht) zu bewerten ist.

Zu b)

Die Verpflichtung zum Erhalt oder zur (Wieder-)Herstellung günstiger Erhaltungszustände ergibt sich aus Artikel 2 (2) und 6 (1) der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie. Diese richtet sich an die Mitgliedstaaten und in föderalen Mitgliedstaaten zudem an die Regionen. In Deutschland sind dies die Länder. Die Natura 2000-Managementpläne sind auf Grundlage der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern für die Naturschutzbehörden des Landes verbindlich.

Zu c)

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern hat in diesem Fall selbst keine Maßnahmen umgesetzt, da die untere Naturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit dem Förderverein Landschaft und Natur Devin e. V. tätig geworden ist.

2. Der Managementplan für das genannte GGB enthält Aussagen zu den empfohlenen Maßnahmen mit Bezug zum LRT 7140. So soll der günstige Erhaltungszustand der Großen Moosjungfer im Birkenmoor auf der Halbinsel Devin durch die gelegentliche Rücknahme von Gehölzen in der unmittelbaren Umgebung der besiedelten Moorgewässer erreicht werden. Der Gehölzrückschnitt, der auch der generellen Erhaltung des LRT 7140 dient, wurde durch den Förderverein Landschaft und Natur Devin e. V. laut Managementplan seit den 1990er Jahren mehrfach durchgeführt. Wie oft wurde bisher durch den Förderverein Landschaft und Natur Devin e. V. der im Managementplan bezeichnete Gehölzrückschnitt vorgenommen?

Eine Übersicht, wie oft der Gehölzschnitt durch den Förderverein Landschaft und Natur e. V. Devin durchgeführt wurde, liegt der Landesregierung nicht vor.

3. Hat die untere Forstbehörde bei der Bewertung, ob es sich bei der beanstandeten Gehölzentnahme im Birkenmoor durch den Förderverein Landschaft und Natur Devin e. V. um eine Ordnungswidrigkeit handelt, ein behördliches Ermessen oder muss sie zwingend ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten?
 - a) Bewertete die untere Forstbehörde diesen Gehölzrückschnitt von Beginn der Maßnahmen an, also seit den 1990er Jahren, in jedem Fall als Ordnungswidrigkeit?
 - b) Wenn nicht, ab wann bzw. in welchen Fällen bewertete die untere Forstbehörde diesen Gehölzrückschnitt als Ordnungswidrigkeit?
 - c) Wenn die im Ehrenamt erfolgten Rücknahmen von Gehölzen von der unteren Forstbehörde überwiegend nicht als Ordnungswidrigkeit bewertet wurden, welche Gründe führten dazu, die bis dato unbeanstandeten Gehölzentnahmen ab einem bestimmten Zeitpunkt als Ordnungswidrigkeit einzustufen?

Die Fragen 3, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Sobald eine Grundfläche Wald gemäß § 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG M-V) ist, sind die waldrechtlichen Regelungen anzuwenden. Ab diesem Zeitpunkt ist die Forstbehörde bei der Beseitigung von Wald einzubeziehen. Auf Antrag des Flächeneigentümers, der Hansestadt Stralsund, wurde zudem mit Bescheid der Forstbehörde vom 29. November 2022 die Waldeigenschaft des Birkenmoores – deklaratorisch – festgestellt.

Die in Rede stehenden Maßnahmen zur Beseitigung der Bewaldung im Naturschutzgebiet Devin ohne Beteiligung der unteren Forstbehörde erfüllen – nach Vorliegen der Waldeigenschaft – den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 51 Absatz 5 Nummer 3 LWaldG M-V.

Hinsichtlich der Einleitung eines Bußgeldverfahrens besteht ein Ermessen (§ 47 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

4. Hatten die unteren Naturschutzbehörden der seit den 1990er Jahren zuständigen Landkreise von allen bisher durchgeführten Gehölzentnahmen im Birkenmoor durch den Förderverein Landschaft und Natur Devin e. V. Kenntnis bzw. haben sie diese sogar angeordnet oder genehmigt?
 - a) Wenn nicht, welche Gehölzentnahmen fanden statt, ohne dass die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde davon Kenntnis hatte bzw. diese angeordnet oder genehmigt hat?
 - b) Für den Fall, dass die untere Naturschutzbehörde alle bisher durchgeführten Gehölzentnahmen durch den Förderverein genehmigt hatte, warum wird der Förderverein Landschaft und Natur Devin e. V. dann trotzdem vonseiten der unteren Forstbehörde einer Ordnungswidrigkeit bezichtigt?
 - c) Wäre es Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde gewesen, über die strittigen Maßnahmen ein Einvernehmen bzw. Benehmen herzustellen?

Die Fragen 4, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Gehölzentnahmen im Birkenmoor sind seit Inkrafttreten der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Halbinsel Devin“ vom 15. Juli 1993 (GVOBl. M-V Seite 813) im Auftrag und unter fachlicher Anleitung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

Durch einen Personalwechsel im Bereich der unteren Naturschutzbehörde sowie in der Stadtverwaltung der Hansestadt Stralsund gab es im Jahr 2021 erstmals einen in Bezug auf die Eingriffsstärke sowie den Flächenumfang nicht von allen Seiten mitgetragenen Einsatz im Naturschutzgebiet. In dessen Folge wurde zunächst ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und später die behördliche Waldfeststellung durch den Flächeneigentümer beantragt. Das Ordnungswidrigkeitenverfahren ist inzwischen nach § 47 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingestellt worden.

Bis 2022 wurde von der rechtlichen Auffassung der unteren Naturschutzbehörde ausgehend, dass gemäß § 23 Absatz 1 LWaldG M-V eine Einbeziehung der zuständigen Forstbehörde nicht erforderlich sei, die Forstbehörde bei diesen Maßnahmen nicht beteiligt.

Hinsichtlich der für 2023/2024 anstehenden Pflegemaßnahmen im Birkenmoor wurde in einem Gespräch am 12. Juli 2023 zwischen oberster Naturschutz- und oberster Forstbehörde, unterer Naturschutz- und unterer Forstbehörde, der Hansestadt Stralsund als Flächeneigentümer sowie dem Förderverein Landschaft und Natur Devin e. V. in Stralsund vereinbart, einen Vor-Ort-Termin zwischen unterer Naturschutz- und unterer Forstbehörde zur gemeinsamen Abstimmung durchzuführen.

Eine konkrete formelle Handlungsvorgabe zur zukünftigen Anwendung des § 23 Absatz 1 LWaldG M-V befindet sich noch in der Abstimmung.

5. Ist im Naturschutzgebiet Halbinsel Devin eine forstliche Nutzung gestattet?
- a) Ist die Etablierung von Wald bzw. die Pflege und Entwicklung von Wald im Naturschutzgebiet Halbinsel Devin Gegenstand der Schutzgebietsverordnung, also Schutzziel im Naturschutzgebiet?
 - b) Wenn im Naturschutzgebiet keine forstliche Nutzung gestattet ist und Wald auch nicht im Schutzgebiet explizit erhalten bzw. entwickelt werden soll, warum kommen mit § 13 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) und § 23 Absatz 1 LWaldG im Zusammenhang mit dem Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Förderverein Landschaft und Natur Devin e. V. zwei forstrechtliche Regelungen zur Anwendung?
 - c) Welchem Zweck dient nach Auffassung der Forstbehörde die von ihr auf Antrag der Hansestadt Stralsund genehmigte Waldfeststellung für den Gehölzbestand im Birkenmoor unter der Annahme des Fragestellers, dass im Naturschutzgebiet Halbinsel Devin keine forstliche Nutzung gestattet ist?

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Halbinsel Devin“ beinhaltet unter anderem ein Verbot der Entnahme oder des Einbringens von Pflanzen oder Pflanzenteilen (§ 4 Satz 2 Nummer 7). Entsprechend dem Schutzzweck des Gebietes ist eine forstliche Nutzung im Naturschutzgebiet in der genannten Verordnung nicht als zulässige Handlung ausgewiesen und daher in Anwendung des § 4 Satz 2 Nummer 7 untersagt.

Zu a)

Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes umfasst nach der Landesverordnung ausschließlich Lebensräume des Offenlandes. Die in Rede stehenden Birkenbestände sind ohne menschliches Zutun, begünstigt durch fehlendes Wasser entstanden und stellen kein Schutzziel der o. g. Landesverordnung dar.

Zu b)

Gemäß § 2 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und § 2 LWaldG M-V ist jede mit Waldbaum- und Straucharten bestockte Grundfläche Wald. Wald ist kraft Gesetzes gemäß § 1 Absatz 3 LWaldG M-V zu schützen, zu erhalten und zu mehren.

Das Gesetz kennt keinen Genehmigungsvorbehalt für das natürliche Entstehen von Bewaldung (Sukzession). Die natürliche Entstehung von Wald ist nicht geregelt und kann daher weder verboten sein noch besteht ein diesbezüglicher Genehmigungsvorbehalt. Dementsprechend finden waldrechtliche Regelungen gemäß § 23 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 LWaldG M-V grundsätzlich Anwendung-

Zu c)

Mit der Waldfeststellung gemäß § 2 Absatz 4 LWaldG M-V, die jedem Grundstückseigentümer freisteht, soll Rechtssicherheit bezüglich des Waldstatus einer Grundfläche und der dadurch notwendigen walddrechtlichen Verfahren geschaffen werden. Mit der Feststellung der gesetzlichen Waldeigenschaft entsteht kein Wald, sondern der auf Antrag zu erlassende Verwaltungsakt stellt lediglich den gegebenen tatsächlichen Zustand und den sich daraus ergebenden gesetzlichen Status fest. Ein Verbot einer natürlichen Bewaldung lässt sich aus dem Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern nicht ableiten.

6. In der Antwort der Landesregierung zu Frage 1 a) der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1865 wird beschrieben, dass der Genehmigungsvorbehalt der Forstbehörde notwendig ist, damit zumindest sichergestellt wird, dass es mit der Entnahme von Gehölzen nicht zu einer sukzessiven Entwaldung kommt. Welche nachteiligen Folgen hätte eine sukzessive Entwaldung für das Birkenmoor im NSG Halbinsel Devin?
- a) Wäre eine nahezu vollständige Entnahme des Gehölzbestandes im Birkenmoor im NSG Halbinsel Devin, dessen Schutzzweck explizit den Erhalt von Kesselmoor mit floristisch und zoologisch außerordentlich reicher Artenausstattung umfasst, in irgendeiner Weise nachteilig für den Erhalt des NSG und für den Erhalt des LRT 7140?
 - b) Wenn ja, war und ist im konkreten Fall zu erwarten, dass der Förderverein Landschaft und Natur Devin e. V., der seit rund 20 Jahren Pflegeeinsätze im Gebiet durchführt und dabei bisher nur Teilflächen von Gehölzen entfernte, das Birkenmoor mit einem einzigen Pflegeinsatz komplett von Gehölzen befreit?
 - c) Handelt es sich bei der Gehölzsukzession im Birkenmoor tatsächlich um eine Sukzession mit der Moorbirke (*Betula pubescens*) oder ist vielmehr die Sandbirke (*Betula pendula*) anzutreffen?

Beim Lebensraumtyp 7140 handelt es sich um einen Moor-Lebensraumtyp und nicht um einen Wald-Lebensraumtyp. Eine sukzessive Entwaldung hätte für den Lebensraumtyp 7140 keine negativen Folgen.

Zu a)

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 a) verwiesen. Lebensraumtypische und auf der Roten Liste stehende Arten wie beispielsweise Torfmoose, Sonnentau, Faden-Segge und Wollgräser werden bei einer zunehmenden Beschattung durch aufwachsende Gehölze sowie bei einer durch die Gehölze verstärkten Moorentwässerung durch Respiration beeinträchtigt. Die vollständige Entnahme der Bäume wäre daher wünschenswert und bei einer Gehölz-Restdeckung von höchstens 25 Prozent Voraussetzung für den Erhalt eines guten Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 7140 und die Umsetzung des Schutzzweckes des NSG in Bezug auf den Moorstandort.

Zu b)

Mit Blick auf die begrenzten personellen Kapazitäten des Fördervereins Landschaft und Natur Devin e. V. hält es die Landesregierung für sehr unwahrscheinlich, das Birkenmoor mit einem einzigen Pflegeeinsatz komplett von Gehölzen befreien zu können.

Zu c)

Im aktuellen Biotopbogen (1747-301_7140_003) der Biotopkartierung (Kampagne BK2021 des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie) ist im Birkenmoor ausschließlich Moorbirke erfasst. Der FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1747-301 benennt als Gehölzbestockung im Birkenmoor im Wesentlichen die Moorbirke (*Betula pubescens*) als prägend.

7. Welchen Zweck verfolgt § 23 LWaldG vor dem Hintergrund, dass in Schutzgebietsverordnungen der Schutzzweck definiert wird und dieser Schutzzweck im Bedarfsfall auch den Erhalt bzw. die Entwicklung von Waldlebensräumen umfasst?
 - a) Warum muss Forstrecht in Nationalparks und Naturschutzgebieten greifen?
 - b) Welche Rechtsvorschrift ist in einem Naturschutzgebiet, das noch dazu dem Erhalt des europäischen Naturschutznetzes NATURA 2000 dient, höherrangig – das Landesforstrecht oder das europäische Naturschutzrecht?

Der § 23 LWaldG M-V trifft forstgesetzlich eine Vorrangregelung zugunsten der Schutzbestimmungen in Nationalparks und Naturschutzgebieten gegenüber den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes zur Waldbewirtschaftung, nicht jedoch hinsichtlich der Qualifizierung als Wald. Die Bestimmung dient damit der Verwaltungsvereinfachung.

Zu a)

Das Waldrecht gilt nach dem Willen des Bundesgesetzgebers überall dort, wo die gesetzliche Definition des § 2 BWaldG erfüllt wird und die Anwendbarkeit nicht nach § 23 LWaldG M-V zulässigerweise eingeschränkt wird. Es wird auf die Antwort zu Frage 5 b) verwiesen.

Zu b)

Das europäische Recht ist gegenüber dem nationalen Recht – im Konfliktfall – höherrangig. Das nationale Recht ist in diesem Fall von jeder Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit richtlinienkonform auszulegen oder, wenn dies nicht möglich ist, nicht anzuwenden.

8. Gemäß dem Erlass zur Regelung des forstrechtlichen Vorgehens bei Waldbetroffenheit im Zuge von Moorrestaurierungen (Grundwasseranhebungen) zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen vom 21. Februar 2022 kann die grundsätzliche Erteilung einer Kahlhiebsgenehmigung für wiederkehrende Pflegemaßnahmen ohne Grundwasseranhebungen, wie das regelmäßige Entkusseln von Moorflächen, nicht in Aussicht gestellt werden.
- Handelt es sich hierbei um eine Vorschrift, die unter Bezug auf § 23 Absatz 1 LWaldG nicht auf Pflegemaßnahmen in NSG anzuwenden ist, da die Verpflichtung für Pflegemaßnahmen in NSG nicht aus den Zielen des Klimaschutzes resultiert?

Zur Anwendung des Restaurierungserlasses vom 21. Februar 2022 auf Maßnahmen des Birkenmoores fanden bereits Abstimmungen sowohl mit der zuständigen Naturschutzbehörde als auch mit dem Förderverein statt.

Da das Birkenmoor weiterhin der entwässernden Wirkung vorhandener Gräben unterliegt, ist für die Wiedervernässung des hier betrachteten Kesselmoores zeitnah ein wirksamer Grabenverschluss notwendig. Bei dieser unumgänglichen Maßnahme handelt es sich um eine Maßnahme zur Anhebung des Grundwasserspiegels.